

Verein der Freunde und Förderer der Karl - Kreuter - Schule Ludwigshafen - Oggersheim

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Karl - Kreuter - Schule Ludwigshafen - Oggersheim“ und trägt nach der Eintragung im Vereinsregister beim Amtgericht Ludwigshafen am Rhein den Zusatz „e.V.“. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Ludwigshafen am Rhein.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Karl - Kreuter - Schule Ludwigshafen - Oggersheim.
3. Der Verein hat insbesondere die Aufgabe :
 - a. Die Beziehung zwischen Schule, Eltern und Bevölkerung zu pflegen und zu fördern.
 - b. Die Schule zu unterstützen, z.B. bei der Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel und Ausstattungsgegenstände. Unterstützung durch Zuschüsse zu schulischen Veranstaltungen.
 - c. Schülern wirtschaftliche Hilfe in sozialen Härtefällen zu leisten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein :
 - a. Die Eltern oder gesetzlichen Vertreter der Schüler an der Karl - Kreuter - Schule.
 - b. Die Lehrer/innen der Karl - Kreuter - Schule
 - c. Jede sonstige volljährige Person oder juristische Person, die ein Interesse an der Förderung der Karl - Kreuter - Schule hat.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftlichen Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine ablehnende Entscheidung ist nicht zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. freiwilligen Austritt,
 - b. mit dem Tod des Mitglieds,
 - c. Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. Ausschluß.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Ein Mitglied kann durch Beschuß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es bei zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
6. Ein Mitglied kann durch Beschuß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die in der Satzung vorgegebene Zielsetzung des Vereins verstößt oder sich vereins schädigend verhält. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Für Beiträge und Spenden können Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt auf Verlangen ausgestellt werden.
2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der von Beitrittsbeginn an anteilmäßig berechnet wird.
3. Der bargeldlose Zahlungsverkehr in der Beitragszahlung im Abbuchungsverfahren ist anzustreben.

§ 5 Vereinsvermögen

1. Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zinsen, sonstigen freiwilligen Zuwendungen und dem Reingewinn aus Veranstaltungen.
2. Über Art und Höhe der Ausgaben beschließt der Vorstand im Sinne des § 2.
3. Die Anschaffungen bleiben Eigentum des Vereins. Der Vorstand ist Verwalter des Vereinsvermögens.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmgerecht und wählbar sind alle Mitglieder.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindesten einmal im Geschäftsjahr einzuberufen und zwar spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
Die Einberufung erfolgt schriftlich vom Vorstand, zwei Wochen vor Versammlungs - termin.
2. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen durchzuführen, wenn dies der Vorstand beschließt oder 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte dies beantragt.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere
den Jahresbericht,
den Rechenschaftsbericht,
die Entlastung des Vorstandes,
die Entlastung des Schatzmeisters,
die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer,
Satzungsänderungen,
Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
die Auflösung des Vereins.
5. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.
Die Abstimmung erfolgt im allgemeinen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes muß die Abstimmung geheim durchgeführt werden.
7. Antragsberechtigt sind der Vorstand und jedes Mitglied.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

dem / der Vorsitzenden
dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
dem / der Schatzmeister /in
dem / der Schriftführer/in
sowie bis zu sieben Beisitzern/innen.

Die Anzahl der Beisitzer/innen wird durch die Mitgliederversammlung vor jeder Wahl festgelegt.

Dem Vorstand gehören ferner mit beratender Stimme an :

Der /die Schulleiter/in und
der / die Schulelternsprecher/in

Schulleiter/in bzw. Schulelternsprecher/in können auch in Vorstandspositionen gewählt werden.
In solchem Falle ist der/die jeweilige Stellvertreter/in in den Vorstand aufzunehmen.

2. Der Vorstand und die Kassenprüfer erhalten ihren Auftrag für zwei Jahre.
3. Vorstand im sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in.
4. Der7die Schatzmeister/in hat die Kasse zu führen, den Eingang der Beiträge zu kontrollieren und die Sachwerte zu verwalten. Er/sie verfügt zusammen mit dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in über Bankvollmacht und über dringende Sofortausgaben.
Gegenüber der Bank sind nur zwei gemeinsam zeichnungsberechtigt.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Er beschließt insbesondere über die Verwendung der Finanz- und Sachmittel und der Spenden bis zu einer Höhe von 1500 DM im Einzelfall. *750 €*
Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung.
Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils gemeinsam zwei Vorstandsmitglieder, wovon ein Mitglied stets der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in sein muß.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen.
5. Zu den Sitzungen kann der7die Vorsitzende sachkundige Mitglieder und Gäste einladen.
6. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder ist eine Vorstandssitzung binnen vier Wochen durchzuführen.
7. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
8. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr mindestens einmal durch die beiden Kassenprüfer uneingeschränkt zu prüfen. Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte durch den/die Scgatzmeister/in in der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch den Beschuß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Auf der Tagesordnung hat nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ zu stehen.
2. Zum Auflösungsbeschuß ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Es erfolgt namentliche Abstimmung.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Änderung der Zweckbestimmung fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Karl - Kreuter - Schule mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke der Karl - Kreuter - Schule Oggersheim zu verwenden ist.

§ 14 Protokolle

Über die Sitzungen des Vorstandes und Mitgliederversammlung sind Protokolle zu fertigen. Diese Protokolle werden von dem/der Vorsitzenden unterzeichnet.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung von 22.02.96 in der vorliegenden Fassung genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.